

G e s e z

vom, betreffend die Vergleichs-Versuche zwischen streitenden Partheien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner; wirksam für das
Land Vorarlberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Für jede Gemeinde ist zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Theilen ein Vermittlungsamt zu bestellen. Zwei oder mehrere Gemeinden können gemeinschaftlich ein solches Vermittlungsamt errichten. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862)

§. 2.

Das Vermittlungsamt besteht aus drei Vertrauensmännern, für welche für den Verhinderungsfall eben so viele Ersatzmänner zu bestellen sind. Ihr Dienst dauert drei Jahre. Als Vertrauensmänner sind nicht wählbar:

1. Personen, welche von der Wählbarkeit in den Gemeinde-Ausschuß ausgeschlossen sind;
2. diejenigen, welche zur Ausübung des Richteramtes in demjenigen Gerichtsbezirke berufen sind, in welchem sich das Vermittlungsamt befindet.

§. 3.

Die Mitglieder des Vermittlungsamtes, sowie die Ersatzmänner, werden in jenen Gemeinden, in welchen ein eigenes Vermittlungsamt besteht, vom Gemeinde-Ausschuße mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Wenn mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittlungsamt bestellen, so sind die drei Vertrauens- und beziehungsweise Ersatzmänner von einer Versammlung der betreffenden Gemeindeauschüsse zu wählen. Auch hier entscheidet die absolute Majorität.

Die Vertrauensmänner wählen aus ihrer Mitte den Obmann.

§. 4.

Die angenommene Wahl verbindet auf die in §. 2. festgesetzte Zeitperiode.

Treten Umstände ein, welche einen Vertrauensmann in Ausübung seines Amtes bleibend verhindern oder von der Wählbarkeit ausschließen, oder welche ihm das Vertrauen des Gemeinde-Ausschusses entziehen, so ist derselbe von dem Gemeinde-Ausschusse zu entheben und ein anderer an seine Stelle zu setzen.

§. 5.

Vor dem Vermittlungsamte können zwischen streitenden Partheien über dem Betrage nach bestimmte Geldforderungen von höchstens 300 fl. oder über bewegliche Sachen, bezüglich welcher die Partheien erklären, für dieselben einen die Summe von 300 fl. nicht übersteigenden bestimmten Geldbetrag annehmen oder leisten zu wollen, wirksame Vergleiche abgeschlossen werden, (§. 1 des Gesetzes vom 21. September 1869.) Der Vergleich hat sich über Vereinigung in Hauptsache und Kosten zu erstrecken.

Zum Abschlusse eines Vergleiches ist die gleichzeitige Anwesenheit von wenigstens zwei Vertrauensmännern erforderlich.

§. 6.

Wenn beide Partheien gemeinschaftlich ihre Streitsache beim Vermittleramte anmelden, so ist der Vergleichsversuch, wenn es thunlich ist, sogleich vorzunehmen, sonst aber hat der Obmann in kürzester Frist die Mitglieder des Vermittlungsamtes einzuberufen und dafür zu sorgen, daß beide Theile zum Vergleichsversuche vorgeladen werden. Den Partheien steht frei, bei diesen Verhandlungen entweder persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Advokaten werden nicht zugelassen.

§. 7.

Die Androhung von Zwangsmitteln bei Vorladung der Partheien vor das Vermittlungsamt, sowie die Anwendung von Zwangsmitteln gegen diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, ist unzulässig. (§. 2. des Gesetzes vom 21. September 1869.)

§. 8.

Die Mitglieder des Vermittlungsamtes haben sich vor Allem davon zu überzeugen:

- a) daß die Partheien sich selbst zu vertreten fähig sind,
- b) daß, wenn sie dazu wegen Minderjährigkeit, Kuratel, Konkurs oder aus einem andern Grunde nicht fähig sind, sie durch jene Person vertreten sind, welche nach dem Gesetze für sie vor Gericht zu handeln hat und
- c) daß die etwa erschienenen Bevollmächtigten insbesondere zum Abschlusse eines Vergleiches ermächtigt sind.

§. 9.

Die Verhandlung darf nöthigenfalls auch außer der Gemeindefanzlei abgehalten werden. Den Partheien steht frei, zu verlangen, daß der Vergleichsversuch in Abwesenheit anderer Partheien vorgenommen werde.

§. 10.

Das Vermittlungsamt hat beide Streittheile anzuhören, ihre Beweismittel zu untersuchen und den Streitfall womöglich in Güte auszugleichen.

Falls die Partheien sich auf das Vermittlungsamt als Schiedsgericht vergleichen wollen, kommen die Bestimmungen des allgemeinen B. G. B. und der Gerichtsordnung in Anwendung.

Die Abnahme eines Eides von wem immer ist dem Vermittleramte nicht gestattet; auch kann ein Vergleich auf einen abzulegenden Eid vor diesem Amte nicht geschlossen werden. (§. 3 des Gesetzes vom 21. September 1869.)

§. 11.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so kann von den abgegebenen Erklärungen einer Parthei gegen dieselbe in einem späteren Rechtsstreite kein Gebrauch gemacht werden. (§. 4 des Gesetzes vom 21. September 1869.)

§. 12.

Ist der Vergleich zu Stande gekommen, so ist derselbe in das beim Vermittlungsamte zu führende Amtsbuch einzutragen. Diese Eintragung hat zu enthalten:

- a) Die Zahl, unter welcher der Vergleich im Amtsbuche eingetragen wird.
- b) Die Bezeichnung des Tages, Monats und Jahres des Vergleichsabschlusses.
- c) Die genaue Bezeichnung der Partheien und wenn für dieselbe Bevollmächtigte erschienen sind, die genaue Bezeichnung dieser letzteren, sowie ihrer Vollmachten, mit der Bemerkung, daß darin die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthalten sei.
- d) Die Bezeichnung des Streitgegenstandes, über den der Vergleich abgeschlossen wurde.
- e) Der Vergleich selbst nach seinem wörtlichen Inhalte.

Ist wegen mangelnder Eigenberechtigung einer der Partheien eine gerichtliche Genehmigung des Vergleiches nothwendig, so ist in dem Amtsbuche zu bemerken, ob diese Genehmigung vorgewiesen, oder ob deren nachträgliche Erwirkung vorbehalten worden sei.

Das in das Amtsbuch Eingetragene ist den Partheien vorzulesen und daß dies geschehen sei, in dem Amtsbuche zu bemerken.

Die Partheien sowohl, als auch die Vertrauensmänner, vor welchen der Vergleich abgeschlossen wird, haben das Eingetragene im Amtsbuche zu unterzeichnen. (§. 5 des Gesetzes v. 21. Sept. 1869.)

§. 13.

Das zur Eintragung der Vergleiche bestimmte Amtsbuch ist vor der Benützung zu binden, als erster, zweiter, dritter Band u. s. w., sowie Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen. Sämmtliche Blätter des Amtsbuches sind mit einer Schnur zu durchziehen, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem Gemeindefiegel anzuhängen sind. Ebenda hat der Gemeindevorsteher unter Beifügung seiner Unterschrift die Zahl der Blätter anzumerken.

In das Amtsbuch sind die einzelnen abgeschlossenen Vergleiche nach der Ordnung, in welcher sie abgeschlossen wurden, unter fortlaufenden Nummern einzutragen.

Bei neueröffneten Amtsbüchern hat die Nummerirung wieder vom Anfange zu beginnen.

Das Amtsbuch ist genau und deutlich zu führen. — Es darf in demselben nichts radirt, überschrieben oder zwischen den Zeilen eingeschaltet werden. Sind Worte durchzustreichen, so muß es so geschehen, daß das Durchgestrichene leserlich bleibt. — Einschaltungen sind am Rande anzubringen und von den Partheien besonders zu unterzeichnen.

Das Amtsbuch ist durch sorgfältige Aufbewahrung gegen jeden Mißbrauch zu schützen. Dasselbe gilt von den vollgeschriebenen Amtsbüchern.

Die von bevollmächtigten Partheien beigebrachten Vollmachten sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift bei dem Amte aufzubewahren. (§. 6 des Gesetzes vom 21. September 1869.)

§. 14.

Den betheiligten Partheien ist auf mündliches oder schriftliches Ansuchen auf ihre Kosten über den abgeschlossenen Vergleich eine Amts-Urkunde auszufertigen. Diese Amts-Urkunde hat unter Be-

zeichnung der Zahl des Bandes des Amtsbuches eine wortgetreue Abschrift des in dasselbe Eingetragenen zu enthalten; sie ist vom Gemeindevorsteher und einem Mitgliede des Vermittlungsamtes zu unterschreiben und mit dem Gemeindefiegel zu versehen. (§. 7 des Gesetzes vom 21. September 1869.)

§. 15.

Die von dem Vermittlungsamte in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche und es sind die den Bestimmungen des §. 14 entsprechenden Amtsurkunden über solche Vergleiche den amtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleich zu achten. (§. 8 des Gesetzes vom 21. September 1869.)

§. 16.

Wenn sich die Partheien auf die Zahlung einer Geldsumme von oder unter 50 fl., oder statt der Leistung beweglicher Sachen auf die Zahlung eines 50 fl. nicht übersteigenden Geldbetrages an den Berechtigten verglichen haben, so ist bei der Eintragung des Vergleiches in das Amtsbuch jener Stempel durch Ueberschreibung zu verwenden, welcher nach der Scala II auf den verglichenen Betrag entfällt.

Die Ausfertigungen der Amtsurkunde unterliegen dem gleichen Stempel, wie der Vergleich selbst. Wird um Ausfertigung einer Amtsurkunde schriftlich oder protokolларisch angefordert, so ist dieses Ansuchen in den vorbezeichneten Fällen von Eingaben oder Protokollstempel befreit.

Für die Eintragungen von Vergleichen über höhere Beträge in das Amtsbuch ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie von gerichtlichen Vergleichen und es unterliegen die Amtsurkunden demselben Stempel, wie Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche. (§. 9 des Gesetzes vom 21. September 1869.)

§. 17.

Das für das Vermittlungsamt erforderliche Lokal ist von der Gemeinde, beziehungsweise den Gemeinden, beizustellen. Die Auslagen für das Vermittleramt werden durch den Gemeindeausschuß und wenn mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittlungsamt bestellt haben, durch die betreffenden Gemeindeausschüsse in einer Versammlung festgesetzt und im letztern Falle auf die einzelnen Gemeinden nach Verhältnis der direkten Besteuerung repartirt. Der Gemeindeausschuß, beziehungsweise die Gemeindeausschüsse bestimmen, ob und welches Entgelt die Mitglieder des Vermittleramtes für die Ausübung ihres Amtes zu beziehen haben. In keinem Falle darf den Partheien eine Gebühr für die Vertrauensmänner abgefordert werden. Die für das Vermittleramt nöthigen Zustellungen und Vorladungen besorgt der Gemeinbediener. Die Partheien haben lediglich bei Abschluß eines Vergleiches und nach Inhalt desselben (§. 5) die Aufgänge an Stempel, und allfällige Kosten für Information und Vertretung zu tragen.

§. 18.

Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 19.

Der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.